



Sanktionen beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II

Jonny Bruhn-Tripp, Gisela Tripp,
Arbeitslosenzentrum Dortmund,

e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de

Zum 01. Januar 2005 wird das Sozialgesetzbuch II eingeführt. Das SGB II ersetzt das bis zum 31.12.2004 geltende Recht der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Bedürftige nach dem Bundessozialhilfegesetz. Das SGB II ist kein Arbeitslosenrecht, sondern ein an Bedürftigkeit ausgerichtetes Fürsorgerecht. Es sieht scharfe Sanktionen beim Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II), Sozialgeld und ergänzenden Leistungen vor. Sanktionen treten in vielen Fällen ein und reichen von der schrittweisen Absenkung der Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes bis hin zum völligen Wegfall von Leistungen.

In dieser Informationsschrift wird über die vielen Sanktionsfälle und über die Art und Reichweite der Sanktionen des SGB II informiert.

- Im ersten Kapitel wird kurz in die verschiedenen Leistungen des SGB II und in die Leistungen des ALG II und Sozialgeldes eingeführt
- Im zweiten Kapitel wird in die mit Sanktionen belegten Pflichtverletzungen eingeführt. Welches Verhalten wird sanktioniert? In diesem Kapitel wird auch kurz in den Katalog der zumutbaren Arbeit und zumutbarer Eingliederungsmaßnahmen in das Erwerbsleben beim Bezug von ALG II eingeführt.
- Im dritten Kapitel werden die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion zusammengefasst.
- Im vierten Kapitel wird in die Dauer und die Laufzeit einer Sanktion eingeführt.

- Im fünften Kapitel wird in die Höhe und Reichweite von Sanktionen eingeführt. Welche Leistungen des SGB II und welche Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes werden mit Sanktionen belegt? Was geschieht bei wiederholten Pflichtverletzungen?
- Im sechsten Kapitel finden sich Beispiele für die Dauer und Höhe von Sanktionen.
- Im Anhang werden die einschlägigen Gesetzesvorschriften wiedergegeben.

Gesetzesstand: Die Broschüre baut auf dem SGB II vom 24. Dezember 2003 auf. Die Gesetzesänderungen durch das **Optionsgesetz** vom 30. Juli 2004 wurden berücksichtigt.

Jonny Bruhn-Tripp

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124

e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste über die Sanktionen auf einen Blick	7
Erste Kapitel : Katalog der Leistungen des SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige	12
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	14
2. Höhe der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes*	15
2.1. Inhalt der Regelleistungen	16
3. Mehrbedarfszuschläge des ALG II	17
3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe	17
4. Leistungen für die Unterkunft und Heizung	18
5. Angemessener Heizkostenbedarf	19
6. Einmalige Beihilfen	19
7. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalt	21
8. Der ALG II – Zuschlag	22
8.1. Anspruch auf den ALG II Zuschlag	22
8.2. Höhe des ALG II – Zuschlags	23
Zweite Kapitel: Sanktionsfälle nach dem SGB II	24
1. Katalog der Sanktionsfälle beim ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige	26
2. Katalog der Sanktionsfälle beim Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Lebenspartner und für Kinder unter 15 Jahren	29
3. Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen	30
3.1. Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung	32
3.2. Exkurs: Charakter einer Eingliederungsvereinbarung	33

3.3. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion	35
4. Zumutbare Arbeit und Sanktionen	36
4.1. Katalog der Zumutbarkeit einer Arbeit	38
4.2. Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur zumutbaren Arbeit	39
4.3. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion bei Pflichtverletzung einer zumutbaren Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme	40
5. Sperrzeiten nach dem SGB III und Sanktionen	41
5.1. Sanktion und Sperrzeiten	43
5.2. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen sperrzeitwidrigen Verhaltens	43
6. Sanktionen des ALG II und Sozialgeldes wegen Verminderung von Einkommen und Vermögen	44
6.1. Sanktionen	45
6.2. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen Verminderung des Einkommens und Vermögens	45
7. Exkurs: Ersatzansprüche wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit	46
8. Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten mit den Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes	47
8.1. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen fortgesetzten unwirtschaftlichem Verhalten	49
9. Sanktionen des ALG II oder Sozialgeldes wegen Verletzung von Meldepflichten	50
9.1. Voraussetzung für eine Sanktion wegen Melde- und Terminversäumnisse	50
Dritte Kapitel: Voraussetzungen für den Eintritt von Sanktionen	51
Vierte Kapitel: Dauer und Laufzeit der Sanktionen	53

Fünfte Kapitel: Höhe, Umfang und Reichweite der Sanktionen	54
1. Umfang der Sanktionen für Hilfebedürftige	55
2. Höhe der Sanktionen für Pflichtverletzungen	56
3. Exkurs: Höhe und Reichweite der Sanktion für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr	57
Sechste Kapitel: Beispiele für die Dauer und Höhe von Sanktionen	59
1. Beispiele für die Laufzeit einer Sanktion	60
Exkurs: Sanktionen und Sozialhilfe	65
Anhang: Gesetzesvorschriften SGB II, SGB III	66
§ 31 SGB II: Absenkung, Wegfall des ALG II	66
§ 32 SGB II: Absenkung, Wegfall des Sozialgeldes	68
§ 15 SGB II: Eingliederungsvereinbarung	69
§ 34 SGB II Ersatzansprüche	70
§ 144 SGB III: Ruhen bei Sperrzeit	71
§ 147 SGB III: Erlöschen des Anspruchs	73
§ 128 SGB III: Minderung der Anspruchsdauer	74

Das Wichtigste über die Sanktionen auf einen Blick

Welche Sanktionen sieht das Sozialgesetzbuch II für Hilfebedürftige vor?	<p>Sanktionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der zeitweise Wegfall des ALG II Zuschlags - die zeitweise und schrittweise Kürzung von Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes bis hin zum Wegfall der Leistungen
Was und wie wird das ALG II und das Sozialgeldes gekürzt?	<p>Bei Pflichtverletzungen werden schrittweise und zeitweise für eine Dauer von 3 Kalendermonaten um 10 – 30 % gemindert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes - und nach Ermessen auch die Leistungen für Mehrbedarfe, für die Unterkunft- und Heizkosten sowie Leistungen für unabwiesbare Bedarfe <p>Bei weiteren Pflichtverletzungen können die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt auch in Sachleistungen, z.B. auf Warengutscheine umgestellt werden.</p> <p>Bei <u>unter 25jährigen</u> erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden die Leistungen des ALG II schon bei der ersten Verletzung von Arbeits- und Eingliederungspflichten auf die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten beschränkt.</p>
Was wird mit einer Sanktion belegt?	Sanktioniert werden mit einer Kürzung von Leistungen Pflichtverletzungen von Hilfebedürftigen.

Was wird mit welcher Kürzung sanktioniert?	<p>Die Sanktionen des Wegfalls des ALG II – Zuschlags und der schrittweisen Kürzung von Leistungen des ALG II/Sozialgeldes treten ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger weigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (<i>Kürzung um 30%</i>) 2. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vereinbarte oder von der Agentur für Arbeit per Verwaltungsakt festgelegte Pflichten zur Arbeit oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben nicht erfüllt (<i>Kürzung um 30%</i>) 3. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zumutbare Arbeit ablehnt. Zumutbare ist eine jede Arbeit, die nicht gegen Gesetze und gegen die allgemeinen Sitten verstößt. (<i>Kürzung um 30%</i>) 4. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit einer Sperrzeit vom „Arbeitsamt“ sanktioniert wurde oder aber wegen seines Verhaltens die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, z.B. wegen eines Meldeversäumnisses oder wegen ungerechtfertigter Aufgabe eines Arbeitsplatzes (<i>Kürzung um 30%</i>) 5. wenn ein volljähriger Hilfebedürftiger sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzung für die Gewährung oder für eine Leistungshöhe des ALG II oder des Sozialgeldes herbeizuführen (<i>Kürzung um 30%</i>) 6. wenn ein Hilfebedürftiger mit den Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes unwirtschaftlich umgeht (<i>Kürzung um 30%</i>) 7. wenn ein Hilfebedürftiger eine Meldeaufforderung oder der Aufforderung zu einem Untersuchungstermin beim Arzt oder Psychologen nicht befolgt (<i>Kürzung um 10%</i>)
--	---

<p>Wie lange dauert eine Sanktion an? Wann beginnt und endet eine Sanktion?</p>	<p>Wegfall des ALG II Zuschlags und Kürzung der Leistungen des ALG II und Sozialgeldes dauern jeweils <i>drei Kalendermonate</i>.</p> <p>Eine Sanktion <i>beginnt</i> mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (Sanktionsbescheid) folgt.</p> <p><i>Beispiel: Am 12. Januar wird der Sanktionsbescheid aufgegeben. Er gilt am 15. Januar als bekannt gegeben. Die Sanktion läuft vom 01. Februar bis zum 30. April.</i></p>
<p>Wie wird bei den Sanktionen vorgegangen?</p> <p>Wie hoch fällt die Sanktion des ALG II oder Sozialgeldes bei einer <u>ersten Pflichtverletzung</u> aus?</p>	<p>Die Höhe einer Sanktion richtet sich</p> <p>-nach dem Kürzungssatz der begangenen Pflichtverletzung (10 – 30%) - und nach der Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb eines Sanktionszeitraumes und dem bereits eingetretenen Prozentsatz von Sanktionen.</p> <p>Bei einer ersten Pflichtverletzung richtet sich die Sanktion der Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes nach dem Kürzungssatz für die begangene Pflichtverletzung und betrifft die Sanktion den ALG II – Zuschlag und die Regelleistung.</p> <p><i>Erste Beispiel: Der 29jährige Arbeitslose verweigert den Abschluss einer Engliederungsvereinbarung. Am 24. April wird der Verwaltungsakt wirksam. Die Sanktion läuft vom 01. Mai bis zum 31. Juli. Der Kürzungssatz beträgt 30% der Regelleistung.</i></p> <p>Bei einem Verstoß gegen eine Meldepflicht hätte die Sanktion 10% der Regelleistung betragen.</p>

<p>Wie hoch fallen Sanktionen des ALG II oder Sozialgeldes bei <u>einer weiteren Pflichtverletzung</u> aus?</p>	<p>Eine weitere Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn in einem laufenden Sanktionszeitraum eine weitere Pflichtverletzung begangen wird. Die Höhe und die Folgen der Sanktion richten sich danach, um welchen Kürzungssatz das ALG II oder Sozialgeld bereits gekürzt worden ist.</p> <p>Beträgt eine laufende Sanktion bereits 30%, so <u>wird</u> die Regelleistung für den <u>zeitgleichen Sanktionszeitraum</u> um den Kürzungssatz für die begangene weitere Pflichtverletzung (10 oder 30%) weiter abgesenkt und <u>können</u> nach Ermessen auch der (1)<u>Mehrbedarf</u>, (2)<u>die Übernahme der Mietkosten</u> und (3)<u>Heizkosten</u> sowie (4)<u>Leistungen für einmalige Bedarfe für die Erstaussstattung für die Wohnung, den Haushalt und für die Bekleidung</u> und (5)<u>Leistungen für einen unabweisbaren Bedarf</u> abgesenkt werden. Bei einer Minderung der Regelleistung um <u>mehr als 30%</u> <u>sollen</u> im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden.</p> <p><i>Beispiel: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verweigert den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (30%). Am 14. März wird der Sanktionsbescheid zugestellt. Am 22. März versäumt er einen Meldetermin (10%). Der Bescheid wird am 26. März zugestellt. Am 15. April lehnt er eine zumutbare Arbeit ab (30%). Der Bescheid wird am 20. April zugestellt. Die Sanktionen betragen</i></p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Sanktionszeiträume</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>April</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Mai</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Juni</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Juli</u></td> </tr> </table> <p><i>Kürzung 30+10% 30+10+30% 30+10+30% 30%</i></p>	Sanktionszeiträume				<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>
Sanktionszeiträume									
<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>						

<p>Wann treten die Sanktionen ein?</p>	<p>Sanktionen treten ein, wenn Hilfebedürftige für ein festgestelltes pflichtwidriges Verhalten einen wichtigen Grund nicht nachweisen können.</p> <p>Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die nachgewiesenen individuellen Gründe eines Hilfebedürftigen höher wiegen als allgemeine Interessen des Steuerzahlers.</p> <p>Beispiel: Eine an Depressionen leidende erwerbsfähige Hilfebedürftige wird aufgefordert, sich in der ambulanten Psychiatrie als Sozialhelferin zu bewerben. Der behandelnde Arzt rät wegen des Krankbildes und dem erreichten Stand der Therapie ab. In diesem Fall wiegt das individuelle Interesse höher als das allgemeine Interesse des Steuerzahlers an einer sparsamen Verwendung von Steuermitteln.</p>
---	---

Erste Kapitel : Katalog der Leistungen des SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Das Sozialgesetzbuch II ist ein mit harten und weitreichenden Sanktionen ausgestattetes Fürsorgerecht. Die Sanktionen sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige spürbar in der Einkommenslage und im notwendigen Lebensunterhalt treffen und dazu anhalten, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeit zu finden oder in das Erwerbsleben oder in den allgemeinen Arbeitsmarkt wieder eingegliedert werden zu können. Als Sanktionen sind vorgesehen:

- Zeitweiser Wegfall des ALG II Zuschlags
- schrittweise und zeitweise Kürzung von Leistungen des ALG II/Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalts bis hin zur Einschränkung der Leistungen auf die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten und der Umstellung der Geldleistungen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen können die Leistungen des ALG II/Sozialgeldes auch völlig wegfallen.

Welche Leistungen erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige* und ihre haushaltsangehörigen Lebenspartner und minderjährigen Kinder nach dem SGB II? Zum Katalog der Leistungen zählen:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben
- Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt

 *Erwerbsfähig sind Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, die imstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden tägl. erwerbstätig zu sein.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Leistungen das SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, deren Lebenspartner und minderjährigen Kinder vorsieht.

Der Leistungskatalog des SGB II umfasst:

- **Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt: Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld**
- **Ergänzende Leistungen zum ALG II zur zeitweisen Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II: ALG II – Zuschlag**
- **Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für krankengeldberechtigte Bezieher von ALG II für die Dauer von 6 Wochen**
- **Beitragsleistungen zum System der sozialen Sicherheit: Beitragszahlung für Bezieher von ALG II und Sozialgeld zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**
- **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, z.B. Berufsfördernde Maßnahmen, ABM**
- **Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben**
 - Einstiegs**geld für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - Entschädigungsleistungen für Mehraufwendungen bei Arbeitsgelegenheiten, sog. 1 Euro-Jobs**
 - Leistungen zur Beseitigung von „Arbeitsmarkthemmnissen“**, z.B. Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung, Suchtberatung, einer Kinderbetreuung, einer Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder einer psycho-sozialen Betreuung
 - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz**

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: ALG II und Sozialgeld

Mit Sanktionen belegt sind die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt und der befristete ALG II. Zuschlag zur Abfederung finanzieller Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld I in das ALG II.

Die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt umfassen das **Arbeitslosengeld II** und das **Sozialgeld**. Das ALG II und das Sozialgeld setzt sich aus folgenden einzelnen Leistungen zusammen:

- **Regelleistungen zum Lebensunterhalt**
- **Angemessene Leistungen für die Unterkunft, z.B. Übernahme angemessener Mietkosten,**
- **Angemessene Leistungen für die Beheizung, z.B. Übernahme einer angemessenen Heizkostenpauschale**
- **Mehrbedarfszuschläge, z. B. für Alleinerziehende, Schwangere...**
- **Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts, für die Erstausrüstung für Bekleidung und für mehrtägige Schulklassenfahrten**
- **Einmalige Leistungen für Bekleidung und Wohnungsgegenstände bei Schwangerschaft und Geburt**
- **Von der Regelleistung des ALG II oder des Sozialgeldes abzutragendes „Fürsorgedarlehen“ zur Abdeckung unabwendbarer Unterhaltsbedarfe***

* Das Fürsorgedarlehen kann mit einem Betrag von bis zu 10% der Summe der Regelleistungen aufgerechnet werden.

2. Höhe der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes*

Die Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes sollen den gesamten laufenden Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsführung, Freizeit, Soziales und Kultur abdecken.

Die Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes beträgt für

- **Alleinstehende / Alleinerziehende** 345 Euro / 331**
- **nicht getrennt lebende Ehepartner oder „eheähnliche Lebenspartner“**
 - wenn beide Partner volljährig sind 2 x 311 Euro / 298**
 - wenn einer der Partner minderjährig ist für den volljährigen Partner 345 Euro / 331**
für den minderjährigen Partner 276 Euro / 265**
- **Haushaltsangehörige**
 - unter 15 Jahren 207 Euro / 199**
 - ab dem 15. Lebensjahr 276 Euro / 265**

* ALG II ist eine Fürsorgeleistung für erwerbsfähige Personen zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr.

Sozialgeld eine Fürsorgeleistung für nicht erwerbsfähige Lebenspartner, für nicht erwerbsfähige Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr von erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen und für unter 15jährige Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder deren Lebenspartner.

Ab dem 15. Lebensjahr erhalten Kinder, die erwerbsfähig sind, bei Bedürftigkeit das ALG II.

** Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

2.1. Inhalt der Regelleistungen

Mit den Regelleistungen ist der gesamte Bedarf in der **laufenden** Lebens- und Haushaltsführung abzudecken. Die folgende Übersicht zeigt, welche Bedarfe mit den Regelleistungen abgegolten sind.

Bedarfsposition, die mit den Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes abgegolten sind*

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren**
- Körperpflege**
- Gesundheitspflege
- Hausrat
- Bekleidung und Schuhe
- Warmwasserversorgung, Haushaltsenergie
- Instandhaltung der Wohnung und des Haushalts
- Verkehr
- Nachrichten
- Freizeit,
- Unterhaltung, Kultur
- Familienfeiern, Weihnachtsfest
- Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
- Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse
- Telefon
- Andere Waren und Dienstleistungen

*Mit den Regelleistungen sind nicht abgegolten:

Erstausstattungen für die Wohnung und des Haushalts, Erstausstattungen für Bekleidung und die Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt. Für diese einmaligen Bedarfe besteht ein Anspruch auf einmalige Beihilfen in Form von Geld- oder Sachleistungen.

Ebenfalls sind mit den Regelleistungen nicht abgegolten: Aufwendungen der Arbeitssuche, z.B. Bewerbungskosten, Fahrten mit dem ÖPNV zu Vorstellungsgesprächen. Für diese Aufwendungen sind Leistungen nach dem SGB III zu gewähren.

***Der Anteil für Ernährung, Körperpflege an der Regelleistung beträgt 42%.*

3. Mehrbedarfzuschläge des ALG II

Leistungen wegen Mehrbedarf gibt es für

- **Schwangere ab der 13. Woche**
- **allein erziehende Arbeitslose; abhängig vom Alter der Kinder und gestaffelt nach der Kinderzahl**
- **erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**
- **erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.**

Die Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe bemisst sich nach Prozentsätzen von der Regelleistung.

3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe betragen:

- für erwerbsfähige Mütter ab der 12. Woche 17 % der Regelleistung (59 Euro - 53 Euro)
- für erwerbsfähige allein Erziehende
- die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben, 36 % der Regelleistung (124 Euro) oder
12 % der Regelleistung(41 Euro) für jedes Kind, wenn sich dadurch eine höhere Leistung ergibt, höchstens jedoch 60 % der Regelleistung (207 Euro)
- für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen erhalten, 35 % der maßgebenden Regelleistung
- für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe.

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung nicht übersteigen.

4. Leistungen für die Unterkunft und Heizung

Das ALG II und Sozialgeld umfasst auch die Übernahme angemessener Unterkunftskosten. Zu den Unterkunftskosten zählen bei **Mietwohnungen**: Kaltmiete, übliche Mietnebenkosten wie Abwassergebühren, Müllabfuhr, Haushaltspflichtversicherung...

Bei **Wohneigentum*** zählen als Unterkunftskosten: Schuldzinsen, die Grundsteuer, Versicherungen, z.B. Gebäude-, Brandversicherung und übliche Nebenkosten.

Die Leistungen für Unterkunftskosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** die Unterkunft nach Wohnraumgröße und Preis angemessen ist.

Als angemessen gilt im Regelfall der **ortsübliche Mietpreis****. Als angemessene Wohnraumgröße *** gelten im sozialen Wohnungsbau:

- 1 Person - Haushalt 45 – 50 qm
- 2 Personen - Haushalt 60 qm oder 2 Wohnräume
- 3 Personen - Haushalt 75 qm oder 3 Wohnräume
- 4 Personen – Haushalt 85 – 90 qm oder 4 Wohnräume
- für jede weitere Person 15 qm

* Tilgungsraten gelten nicht als Unterkunftskosten

** In Dortmund gilt als angemessen ein Mietpreis von 6.15 Euro pro Quadratmeter plus eines nach Haushaltsgröße gestaffelten Zuschlags.

Für einen 1 Personen-Haushalt $45 \times 6.15 + 30\% = 358$ Euro

Für einen 2 Personen-Haushalt $60 \times 6.15 + 40\% = 516$ Euro

Für 3 und Mehr-Personen-Haushalte beträgt der Zuschlag 50%.

*** Die Obergrenze für Wohneigentum beträgt im Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht bei: Eigenheim 130 qm; Eigentumswohnungen 120 qm.

5. Angemessener Heizkostenbedarf

Heizkosten sind verbrauchs- und preisabhängige Kosten. Der angemessene Heizkostenbedarf richtet sich nach der berechneten Heizkostenpauschale **und** dem nach Ablauf der Heizperiode abgerechneten Energieverbrauch unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für den Energieverbrauch. Bei den Durchschnittswerten sind zu beachten: Baujahr und Zustand des Wohngebäudes, die Wohnraumgröße, die Haushaltsgröße und die Brennstoffart. Nicht zum Heizkostenbedarf gehören die Kosten der Warmwasserzubereitung, die von den Regelleistungen erfasst sind. Für die Warmwasserzubereitung wird ein **Abschlag von 18%** der berechneten Heizkosten angesetzt.

6. Einmalige Beihilfen

In der Regelleistung **ist ein nicht ausgewiesener Pauschalbetrag** für einmalige notwendige Unterhaltsbedarfe in der **laufenden Lebens- und Haushaltsführung** enthalten. Der Pauschalbetrag ersetzt die aus der früheren Sozialhilfe bekannten einmaligen Beihilfen.

Der in der Regelleistung enthaltene Pauschalbetrag* beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| ▪ Alleinstehende/Alleinerziehende | 48 Euro |
| ▪ Ehepartner/ Eheähnliche Lebenspartner 2 x | 43 Euro |
| ▪ Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 36 Euro |
| ▪ Kinder vom 15-18. Lebensjahr | 38 Euro |

*Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zur Erhöhung der Sozialhilferegelsätze für das Jahr 2005.

Der Pauschalbetrag soll angespart werden und die typischen einmaligen Bedarfe in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung abdecken. Das folgende Schaubild zeigt, welche einmaligen Bedarfe mit dem Pauschalbetrag abgedeckt sind.

Mit dem Pauschalbetrag soll in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt sein:

- **Bekleidung, Schuhwerk**
- **Hausrat, Möbel**
- **Instandhaltung des Haushalts und der Haushaltsgeräte**
- **Instandhaltung der Wohnung**
- **Schulbedarfe von Kindern**
- **Familienfeiern, Weihnachtsfeier**

Leistungen für einmalige Beihilfen gibt es im SGB II nur noch für die

- **Erstausstattung der Wohnung**
- **Erstausstattung mit Haushaltsgeräten**
- **Erstausstattung mit Kleidung**
- **Erstausstattung mit Kleidung bei Schwangerschaft und Geburt**
- **Mehrtägige Klassenfahrten für Schüler**

7. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalt

Alleinstehende Alleinerziehende	Paare	Angehörige	
	bei volljähri- gen Partnern	bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	ab dem 15. Lebensjahr
Regelleistung			
345 Euro 331 Euro*	2 x 311 Euro 2 x 298 Euro*	207 Euro 199 Euro*	276 Euro 265 Euro*
<i>in der Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes enthalten ist ein nicht extra ausgewiesener Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter in Höhe von</i>			
48 Euro	2 x 43 Euro	36 Euro	38 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe, z.B. für allein Erziehende
- Leistungen für Unterkunft (Miete)
- Leistungen für Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Erstausrüstung mit Kleidung
- Einmalige Kleiderbeihilfen für Schwangere und für geborene Kinder
- Einmalige Beihilfen für mehrtägige Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe; Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung

* Regelsätze für die Neuen Bundesländer

8. Der ALG II – Zuschlag

Als Ausgleich für die Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I und für finanzielle Einbußen beim **Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II** ist ein auf 2 Jahre befristeter ALG II Zuschlag eingeführt worden.

8.1. Anspruch auf den ALG II Zuschlag

Anspruch auf den ALG II Zuschlag haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in der Frist von zwei Jahren vor dem Bezug von ALG II einen Anspruch auf ALG I hatten.

Voraussetzung ist: Das zuletzt bezogene ALG I plus Wohngeld ist höher als der **vor Bedürftigkeit** zustehende Bedarfssatz des ALG II plus Sozialgeldes für die Bedarfsgemeinschaft. **

* Mit dem 3. Hartz-Gesetz ist die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer von 32 Monaten auf 18 Monate gekürzt worden.

Für die Absenkung der Bezugsdauer gilt eine Übergangsregelung.

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist, beträgt die Bezugsdauer:

- unter 45jährige 12 Monate
- unter 47jährige bis zu 18 Monate
- unter 52jährige bis zu 22 Monate
- unter 57jährige bis zu 26 Monate
- über 57jährige bis zu 32 Monate

** Eine Bedarfsgemeinschaft bilden: Alleinstehende, Paare (Ehepaare, eheähnliche Paare, Paare von homosexuellen Partnern) und deren haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kinder.

8.2. Höhe des ALG II – Zuschlags

Im ersten Jahr nach dem Bezug von ALG I beträgt der Zuschlag $\frac{2}{3}$ des Unterschiedbetrages zwischen dem **ALG I plus Wohngeld** und nach Bedürftigkeit zustehenden **Zahlbetrag des ALG I plus Sozialgeld**.

Im zweiten Jahr nach dem Bezug von ALG I wird der Zuschlag halbiert.

Die Höhe des Zuschlags ist auf Höchstbeträge begrenzt. Überschreitet der nach der Differenz zwischen ALG I + Wohngeld und Zahlbetrag des ALG II + Sozialgeld berechnete Zuschlag die festgesetzten Höchstbeträge, wird der Zuschlag auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Höchstbeträge betragen

	im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
für jedes minderjährige Kind	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

Zweite Kapitel: Sanktionsfälle nach dem SGB II

Das SGB II enthält fünf einfache Grundsätze:

1. **Fordern und Fördern von erwerbsfähigen Personen und ihren Haushaltsangehörigen**
2. **Fordern kommt vor Fördern**
3. **Was gefördert wird, wird von hilfebedürftigen Personen auch gefordert**
4. **Wer sich nicht fordern lässt, wird nicht gefördert**

Ein Verstoß gegen die als Pflichten formulierten Forderungen wird schrittweise sanktioniert. Die Sanktionen schreiten bis zum völligen Wegfall der Leistungen zum Lebensunterhalt fort.

5. **Erwerbsfähige Bedürftige sollen sich ihrer Pflicht zur Arbeit, der Forderung nach Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben nicht entziehen können. Der Weg zur Sozialhilfe wird versperrt.**

Der Forderungs- und Förderungskatalog sind spiegelbildlich. So steht der Gewährung von ALG II und Sozialgeld die Forderung gegenüber, erwerbsfähige Personen müssen eine jede nach den allgemeinen Sitten zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Von Ehepartnern wird gefordert, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Das folgende Schaubild zeigt grob, wie sich Fordern und Fördern gegenüberstehen.

Schaubild: Fordern und Fördern

Förderungskatalog	Förderungskatalog / Pflichten
ALG II wegen Arbeitslosigkeit	<p>Verpflichtung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Arbeitslosigkeit durch Eigenbemühungen zu beenden, -durch zumutbare Erwerbstätigkeit den Eintritt von Arbeitslosigkeit zu vermeiden, den Umfang der Hilfebedürftigkeit zu vermindern oder deren Dauer zu verkürzen -seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern
Leistungen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt	<p>Verpflichtung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Arbeit auf dem Arbeitsmarkt unterhalb des zuletzt erzielten Verdienstes unterhalb des orts-üblichen oder des Tariflohns anzunehmen, z.B. Mini-Jobs. Als sittenwidrig gilt ein Lohn unterhalb von 30% des ortsüblichen oder des Tariflohns.
Förderungskatalog	Forderungskatalog / Pflichten
Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben	<p>Verpflichtung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen</p> <ul style="list-style-type: none"> -Arbeitsgelegenheiten, sog. 1 Euro – Jobs, anzunehmen, -der Aufforderung zu einer Schuldner-, Suchtberatung nachzukommen, -Kinder über 3 Jahre in einer Tagesbetreuung betreuen zu lassen <p>Verpflichtung nicht erwerbsfähiger Haushaltsangehöriger</p> <ul style="list-style-type: none"> -der Aufforderung zu einer Schuldner-, Suchtberatung nachzukommen, -Verantwortung in der Pflege oder Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu übernehmen

Die im SGB II vorgesehene Sanktion der schrittweisen Kürzung oder des völligen Wegfalls der Leistungen des ALG II sollen sicherstellen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ihre Verpflichtung zur Beendigung der Arbeitslosigkeit, zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben erfüllen. Die für das Sozialgeld vorgesehenen Sanktionen sollen sicherstellen, Lebenspartner und Kinder die Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben unterstützen und daran aktiv mitwirken.

1. Katalog der Sanktionsfälle beim ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Der Forderungs- und Förderungskatalog des SGB II ist weit gefasst. Entsprechend weit gefasst ist auch der Katalog der Sanktionsfälle. Grob lassen sich die Sanktionsfälle wie folgt zusammenfassen:

- **Verletzung der Pflicht zur Arbeit und Integration in den Arbeitsmarkt**
- **Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit; der finanziellen Bedürftigkeit und der Eingliederungsbedürftigkeit in den Arbeitsmarkt**
- **Verletzung von Melde- und Terminpflichten**

Das folgende Schaubild gibt eine Übersicht über die Sanktionsfälle (Sanktionstatbestände) des SGB II beim Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Übersicht: Sanktionstatbestände beim ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige

Eine Sanktion tritt ein, wenn sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert

1. eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
2. die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtung, in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen
3. eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
4. eine im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Arbeit zu leisten

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz Rechtsfolgenbelehrung

5. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht oder Anlass zum Abbruch gibt

Eine Sanktion tritt ein bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

6. dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegen einer Sperrzeit nach dem SGB III ruht oder erloschen ist
7. der nach dem SGB III die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die (fiktiv) zum Ruhen oder Erlöschen eines Arbeitslosengeld I – Anspruchs führen würde

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz Rechtsfolgenbelehrung

8. ein festgestelltes und mit ihm erörtertes unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt

Eine Sanktion tritt ein bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und

9. sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, den Anspruch auf ALG II zu begründen oder zu erhöhen

Eine Sanktion tritt ein, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung

10. einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht folgt
11. nicht zu einem von der Agentur anberaumten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheint

2. Katalog der Sanktionsfälle beim Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Lebenspartner und für Kinder unter 15 Jahren

Sozialgeld ist eine Fürsorgeleistung für nicht erwerbsfähige Lebenspartner und für nicht erwerbsfähige Kinder zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr und für Kinder unter 15 Jahren eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Lebenspartners. Wie beim ALG II wird auch beim Sozialgeld pflichtwidriges Verhalten mit Sanktionen belegt. Die folgende Übersicht zeigt, welche Sanktionsfälle es beim Sozialgeld gibt:

Übersicht: Sanktionsfälle beim Sozialgeld

Sanktionen treten ein, wenn ein nicht erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung

1. einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht folgt
2. nicht zu einem von der Agentur für Arbeit anberaumten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin erscheint
3. ein festgestelltes und mit ihm erörtertes unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt

Eine Sanktion tritt ein bei einem nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und

4. sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld zu erfüllen

3. Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen

Das SGB II schreibt vor, dass die Agentur für Arbeit mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung treffen soll. Eine Eingliederungsvereinbarung soll für **6 Monate** geschlossen werden.

In einer Eingliederungsvereinbarung **sollen** die **Leistungen der Agentur für Arbeit** und die **Pflichten des Erwerbsfähigen** zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und in das Erwerbsleben bestimmt werden. Wird eine **Bildungsmaßnahme** vereinbart, **ist** eine **Schadensersatzpflicht** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu regeln. Darüber hinaus **können** in einer Eingliederungsvereinbarung Leistungen und Pflichten für Personen aus der Bedarfsgemeinschaft* des (Antragstellenden) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vereinbart werden. **

Unter Androhung der Sanktion stehen

- der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie
- die Erfüllung der in einer Eingliederungsvereinbarung für den/die Hilfebedürftigen bestimmten Pflichten

* Das SGB II enthält die Vermutung, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen für Personen aus der Bedarfsgemeinschaft (BG) zu beantragen und entgegenzunehmen. In BG mit mehreren erwerbsfähigen Bedürftigen wird vom Gesetz her davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf ALG II Leistungen der Bevollmächtigte ist. Die kraft Vermutung eintretende Bevollmächtigung kann von dem Antragsteller oder den Personen der BG widerrufen werden.

Sanktionen treten ein, wenn

- ein Erwerbsfähiger sich trotz Rechtsfolgebelehrung weigert, eine von der Agentur angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ohne für sein Verhalten wichtige und nachweisbare Gründe zu haben
- ein Erwerbsfähiger / ein nicht erwerbsfähiger Lebenspartner die in der Eingliederungsvereinbarung oder ersatzweise in einem Verwaltungsakt* festgelegten Pflichten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in Arbeit nicht erfüllt, ohne dass für dieses Verhalten wichtige und nachweisbare Gründe vorliegen

Sanktionen sind:

- bei unter 25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen: (1) Wegfall des ALG II – Zuschlags und (2) Einschränkung der Leistung des ALG II auf die Übernahme der Wohn- und Heizkosten.
Die Agentur soll für den Lebensunterhalt in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Warengutscheine für Lebensmittel.
- bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab 25 Jahren:
(1) Wegfall des ALG II - Zuschlags
(2) schrittweise Kürzung der Leistungen des ALG II um jeweils 30 %. Bei einer ersten Pflichtverletzung: 30%ige Kürzung der Regelleistung. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung: Zusätzliche Kürzung der Regelleistung um 30% und nach Ermessen 30%ige Kürzung der anderen Leistungen des ALG II.

* Weigert sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, so sieht das Gesetz vor, dass die Agentur für Arbeit in einem Verwaltungsakt die Integrationspflichten des/der Hilfebedürftigen festlegen soll.

3.1. Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung

Die folgenden Schaubilder zeigen, was Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung oder des einseitig von der Agentur für Arbeit vorzunehmenden Verwaltungsaktes sind.

Schaubild: Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- welche arbeitsmarktbezogenen Leistungen nach dem SGB III oder welche weitergehenden sozialen Integrationshilfen nach dem SGB II der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält.
- *Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Erwerbsfähige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.*
- welche Aktivitäten der Erwerbsfähige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss, z.B. *Auswerten von Stellenanzeigen oder wie viele Stellenbewerbungen in einer Woche zu unternehmen sind*
- wie der Erwerbsfähige seine Aktivitäten nachzuweisen hat

* Arbeitsmarktbezogene Leistungen nach dem SGB III sind beispielsweise: Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Arbeitnehmerhilfe, Überbrückungsgeld, Berufsausbildungsförderung, Berufsfördermaßnahmen, Eingliederungshilfen für Arbeitnehmer, ABM...

Weitergehende Leistungen nach dem SGB III sind: Sucht- und Schuldnerberatung, Kinderbetreuung, Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, psychosoziale Betreuung, Einstiegs-geld...

Schaubild: Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung für nicht erwerbsfähige Lebenspartner

- welche weitergehenden sozialen Integrationshilfen nach dem SGB II der nicht erwerbsfähige Lebenspartner erhält, um die Eingliederung des Erwerbsfähigen in den Arbeitsmarkt oder in Arbeit zu unterstützen, z.B. Vereinbarung über eine Suchtberatung für einen alkoholkranken nicht erwerbsfähigen Lebenspartner, wenn dessen Alkoholismus ein Arbeitsmarkt- oder Integrationshindernis darstellt.

3.2. Exkurs: Charakter einer Eingliederungsvereinbarung

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertragswerk zwischen der Agentur für Arbeit und erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. **Inhalt** des Vertragswerkes sind Angebote der Agentur zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben und mit Sanktionen belegte Eingliederungspflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Darüber hinaus kann **Inhalt** des Vertrages eine Vereinbarung zu Lasten von Personen aus der Bedarfsgemeinschaft des (Antrag stellenden) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sein.

Der Vertragsabschluss steht ebenso wie der – von der Agentur für Arbeit vorgesehene und gegebenenfalls durch einen Verwaltungsakt festzusetzende – **Vertragsinhalt** unter der Sanktion einer schrittweisen Kürzung des ALG II und eines Wegfalls des ALG II – Zuschlags. Ein Widerspruch gegen den Verwaltungsakt hat keine aufschiebende Wirkung.

Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Merkmale einer Eingliederungsvereinbarung zusammen.

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag

1. **zwischen der Agentur für Arbeit und einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,**
2. **über Angebote der Agentur für Arbeit zur Eingliederung und mit Sanktionen belegte Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben,**
3. **der sich kraft vermuteter – und nicht widerrufener – Bevollmächtigung des (Antrag stellenden) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch auf den Lebenspartner und auf minderjährige unverheiratete Kinder erstrecken kann**
4. **dessen Abschluss durch den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter der Sanktion des Wegfalls des ALG II – Zuschlags und einer 30%igen Kürzung der ALG II – Leistungen steht und der Gewährung von Leistungen zum Unterhalt als Sachleistungen, z.B. Warengutscheine**
5. **dessen Vertragsinhalte ebenfalls unter der Sanktion des Wegfalls des ALG II – Zuschlags und einer 30%igen Kürzung der ALG II – Leistungen stehen**
6. **dessen Vertragsinhalte gegebenenfalls durch die Agentur für Arbeit einseitig durch einen Verwaltungsakt für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen verpflichtend und mit Sanktionen bewertet festgelegt werden können.**

Durch den Charakter der Eingliederungsvereinbarung als erstens eines den **Vertragsabschluss** mit Sanktionen belegten Vertrages sowie zweitens in seinen **Vertragsinhalten** durch einen Verwaltungsakt einseitig durchsetzbaren Vertrages sind erwerbsfähige Hilfebedürftige in ihrer Vertragsfreiheit eingeschränkt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden durch den Charakter einer Eingliederungsvereinbarung unter den Entscheidungszwang gestellt, zwischen einem Verzicht auf Vertragsfreiheit und massiven Einkommensverlusten und materieller Existenzangst abzuwägen. Dieser hergestellte Entscheidungszwang wiegt umso schwerer, als ein Vertragsabschluss mit einem Einverständnis zu den Vertragsinhalten gleichgesetzt wird.

3.3. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen einer Verletzung der Pflicht zum Vertragsabschluss oder einer Pflichtverletzung von Vertragsinhalten ist eine Rechtsfolgebelehrung über die Sanktionen durch die Agentur für Arbeit.*

* *Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden mit der Eingliederungsvereinbarung vor folgende Dilemmata gestellt:*

- *zwischen dem Recht auf Vertragsfreiheit und dem Verlust des ALG II – Zuschlags und notwendiger Unterhaltsleistungen zu entscheiden
Ein Bestehen auf die Vertragsfreiheit führt zum Wegfall des ALG II – Zuschlags und zur Kürzung der Regelleistung für den notwendigen Lebensunterhalt und nach Ermessen der Agentur bis hin zum kompletten Wegfall der Leistungen des ALG II.*
- *zwischen einem Nein zum Vertragsabschluss aufgrund der vorgesehenen Vertragsinhalte, der damit verbundenen Sanktionen und dem Recht der Agentur, nach Ermessen die Vertragsinhalte über einen Verwaltungsakt als mit Sanktion belegte Pflichten festzusetzen.*

****Das SGB II schreibt nicht vor, dass die Rechtsfolgenbelehrung über die Sanktionen bei Pflichtverletzung zum Vertragsabschluss oder gegenüber Vertragsinhalten einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich erfolgen muss. Die Schriftform ist nur bei Sanktionen wegen Verletzung von Meldepflichten vorgeschrieben.**

4. Zumutbare Arbeit und Sanktionen

Unter Sanktion steht auch eine Verletzung der Pflicht zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit. Zum Katalog zumutbarer Arbeit gehören eine Lohnarbeit, geringfügig bezahlte Beschäftigungen, Aushilfsjobs, Minijobs, Eingliederungsmaßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben. Im SGB II gilt der Grundsatz: **Im Interesse des Steuerzahlers ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II jede Arbeit zumutbar. Die Grenze der Zumutbarkeit beschreiben Gesetze und die allgemeinen Sitten.** Entsprechend dieses Grundsatzes gibt es für erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen Lohn-, Berufs- oder Qualifikationsschutz. Ausgenommen von der Zumutbarkeit sind ausschließlich Arbeiten, die erwerbsfähige Hilfebedürftige von ihren Kräften her überfordern würden, mit besonderen Erziehungs- und Familienpflichten kollidieren und Arbeiten, die eine künftige Ausübung der bisherigen Arbeit erschweren würde.

Das folgende Schaubild fasst die Grenzen der Zumutbarkeit einer Arbeit zusammen.

Grenzen der Zumutbarkeit einer Arbeit

Eine Arbeit ist nicht zumutbar,

- die gegen Gesetze verstößt, z.B. gegen das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsschutzgesetze, Heim-arbeitsgesetz, Mutterschutzgesetz...
- die die allgemeinen Sitten verletzt, z.B. das Verbot des Lohnwuchers. Lohnwucher ist bei einem *Lohn gegeben, der 30 % unter dem Tariflohn oder ortsüblichen Lohn liegt.**
- zu denen ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger von seinen Kräften her nicht in der Lage ist
- die aufgrund ihrer Anforderungen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde
- die die Erziehung eines eigenen Kindes oder des Kinder eines Partners gefährden würde

Das SGB II unterstellt, dass die Erziehung eines Kindes, das das 3 Lebensjahr vollendet hat, in der Regel nicht gefährdet ist, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt werden kann.

- die mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann**
- der sonstige wichtige Gründe gegenüber stehen**

*Die Tätigkeit als Prostituierte oder Stripteasetänzerin ist aufgrund der allgemeinen Sitten nicht zumutbar.

** Die Pflege oder Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen in der Pflegestufe 0 ist kein Ausschlussgrund.

*** Ein sonstiger wichtiger Grund ist z.B. der Besuch einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium) oder die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung.

4.1. Katalog der Zumutbarkeit einer Arbeit

Außer in diesen aufgezählten Fällen ist jede Arbeit zumutbar. Vom Grundsatz her ist auch eine Arbeit zumutbar,

- die nicht der Berufsausbildung oder dem bisher ausgeübten Beruf entspricht
- die in Hinblick auf die Berufsausbildung als geringerwertig anzusehen ist
- deren Arbeitsstätte weiter vom Wohnort entfernt ist als eine frühere Arbeitsstätte
- deren Arbeitsbedingungen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung ungünstiger sind

Die folgende Übersicht zeigt, welche Arbeiten alles zumutbar sind:

Zum Katalog zumutbarer Arbeit gehören

- Beschäftigungen unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung
- Beschäftigungen mit einem Lohn von bis zu 30% unterhalb des Tariflohns oder ortsüblichen Lohns
- Arbeitsstellenwechsel
- Aufnahme einer Arbeit, die mit einer doppelten Haushaltsführung oder einem Umzug verbunden ist
- Hilfsarbeiten und Aushilfstätigkeiten jeder Art
- Mini-Jobs
- Geringfügige Beschäftigung
- Leih- und Zeitarbeit (Arbeitnehmerüberlassung)
- Befristete Beschäftigung
- Gelegenheitsarbeit jeder Art

Die folgende Übersicht zeigt, welche Eingliederungsmaßnahmen in das Erwerbsleben alles zumutbar sind:

Zum Katalog zumutbarer Eingliederungsmaßnahmen gehören

- **ABM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**
- **im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gegen Entschädigungsleistungen, sog. 1 Euro – Jobs**
- **Ausbildungsstellen**
- **Berufsfördermaßnahmen**
- **Trainingsmaßnahmen**

4.2. Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur zumutbaren Arbeit

Wie bei der Pflichtverletzung zum Abschluss eines Eingliederungsvertrages sind Pflichtverletzungen zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder zumutbarer Eingliederungsmaßnahmen in das Erwerbsleben mit den Sanktionen bewertet:

Übersicht: Sanktionen bei einer Pflichtverletzung zumutbarer Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen

bei unter 25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- **Wegfall des ALG II – Zuschlags und**
- **Einschränkung der Leistung des ALG II auf die Übernahme der Wohn- und Heizkosten.**
- **Die Agentur soll jedoch für den Lebensunterhalt in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Warengutscheine. Die ergänzenden Leistungen sind auf den Ernährung- und Hygienebedarf begrenzt (42% der Regelleistung)**

bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab 25 Jahren

- **Wegfall des ALG II - Zuschlags**
- **schrittweise Kürzung der Leistungen des ALG II um jeweils 30 %. Bei einer ersten Pflichtverletzung: 30%ige Kürzung der Regelleistung. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung: Zusätzliche Kürzung der Regelleistung um 30% und nach Ermessen 30%ige Kürzung der anderen Leistungen des ALG II. Die Agentur kann ergänzende Leistungen für den Ernährung- und Hygienebedarf erbringen.**

4.3. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion bei Pflichtverletzung einer zumutbaren Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion ist eine **vorherige Rechtsfolgenbelehrung** über die Sanktionen durch die Agentur für Arbeit.*

*Das SGB II schreibt nicht vor, dass die Rechtsfolgenbelehrung über die Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zu einer zumutbaren Arbeit schriftlich erfolgen muss. Die Schriftform ist nur bei Sanktionen wegen Verletzung von Meldepflichten vorgeschrieben.

5. Sperrzeiten nach dem SGB III und Sanktionen

Mit Sanktionen belegt ist auch, wenn sich erwerbsfähige Hilfebedürftige **sperrzeitenwidrig** verhalten. Die **Sanktionen** nach dem SGB II treten ein, wenn

- erwerbsfähige Hilfebedürftige wegen ihres Verhaltens kein Arbeitslosengeld I nach dem SGB III erhalten, weil der Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist
- erwerbsfähige Hilfebedürftige durch ihr Verhalten die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld I führen würde (Fiktion einer Sperrzeit)

Sperrzeiten nach dem SGB III treten ein, wenn Arbeitnehmer ihre Arbeitslosigkeit durch Arbeitsaufgabe herbeigeführt haben oder wenn Arbeitslose eine nach dem SGB III zumutbare Arbeit ablehnen, sich unzureichend um Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bemühen, Eingliederungsmaßnahmen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ablehnen oder abbrechen und bei Meldeversäumnissen.

Folgen einer Sperrzeit sind: Für die Dauer der Sperrzeit **ruht** der Anspruch auf das Arbeitslosengeld I. Eine weitere Folge ist, dass sich die Anspruchsdauer des ALG I – Anspruches um die Tage einer Sperrzeit verkürzt; bei Sperrzeiten von 12 Wochen jedoch um $\frac{1}{4}$ der erworbenen Anspruchsdauer.

Ein Anspruch auf ALG I **erlischt**, wenn der Arbeitslose einen Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 21 Wochen gegeben hat.

Die Dauer der Sperrzeit richtet sich nach der Art des sperrzeitenwidrigen Verhaltens. Die folgende Übersicht zeigt, welche Sperrzeitentatbestände es gibt und von welcher Dauer die einzelnen Sperrzeiten sind.

Sperrzeitentatbestand*	Dauer der Sperrzeit
1. Sperrzeit wegen Herbeiführung der Arbeitslosigkeit - infolge eigener Arbeitsplatzaufgabe - infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens - infolge einer Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen - infolge einer rechtswidrigen Kündigung durch den Arbeitgeber, an der sich der Arbeitnehmer beteiligt hat	3, 6, 12 Wochen
2. Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen	2 Wochen
3. Sperrzeit wegen Ablehnung/ Abbruch einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme	3, 6, 12 Wochen
4. Ablehnung einer zumutbaren Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme	- 3 Wochen bei der ersten Ablehnung - 6 Wochen bei der zweiten Ablehnung - 12 Wochen bei jeder weiteren Ablehnung
5. Sperrzeiten wegen Meldeversäumnis	1 Woche

* Voraussetzung für den Eintritt einer Sperrzeit ist, dass für den Arbeitnehmer / Arbeitslosen kein wichtiger Grund für sein Verhalten besteht.

5.1. Sanktion und Sperrzeiten

Je nach Art und Häufigkeit des sperrzeitenauslösenden Verhaltens beträgt eine Sperrzeit nach dem SGB III zwischen 1 bis 12 Wochen. Umfang und Dauer der Sanktionen nach dem SGB II wegen sperrzeitenauslösenden Verhaltens richten sich dagegen nicht nach der Art und der Dauer einer realen oder fiktiven Sperrzeit. Ungeachtet der Art des sperrzeitenauslösenden Verhaltens treten die im SGB II vorgesehenen Sanktionen des Wegfalls eines ALG II - Zuschlags und der Kürzung oder des Wegfalls von ALG II Leistungen im **gleichen Maße** ein.*

5.2. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen sperrzeitwidrigen Verhaltens

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen sperrzeitwidrigen Verhaltens ist die **Feststellung** der Agentur für Arbeit, dass eine Sperrzeit nach dem SGB III eingetreten ist oder eintreten würde.

*Im SGB II ist nicht vorgesehen, dass sich der Umfang und die Dauer einer Sanktion nach der Art des Sperrzeitentatbestandes, der Dauer der Sperrzeit und nach den Rechtsfolgen einer Sperrzeit richtet. Eine Sperrzeit von einer Woche wegen eines Meldeversäumnisses wird gleichermaßen wie eine Sperrzeit von 12 Wochen wegen schuldhafter Herbeiführung der Arbeitslosigkeit oder wegen der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme oder wie eine Sperrzeit von insgesamt 21 Wochen sanktioniert. Dass für Sanktion wegen Sperrzeiten ein gleicher Maßstab angelegt wird, wiegt umso schwerer, als im SGB II selber zwischen Sanktion wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme und eines Meldepflichtverletzung unterschieden wird. Die Sanktion wegen Meldepflichtverletzung beträgt nur 10%; bei Verletzung der Pflicht zur zumutbaren Arbeit 30%.

6. Sanktionen des ALG II und Sozialgeldes wegen Verminderung von Einkommen und Vermögen

Eine Sanktion tritt ein, wenn Hilfebedürftige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Einkommen und Vermögen in der **Absicht** vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Höhe von Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes herbeizuführen. Unter diesem Sanktionstatbestand fällt nicht die Arbeitsplatzaufgabe oder der Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB III oder SGB II.

Sanktionsfälle sind beispielsweise:

- ein volljähriger Hilfebedürftiger gibt einen Nebenverdienst oder einen Minijob auf, weil sich der Nettoertrag aus diesen Erwerbstätigkeiten nicht lohnt*
- ein volljähriger Hilfebedürftiger hat ein über die Schonbeträge** hinausgehendes Vermögen in der Absicht ausgegeben, die Voraussetzung für die Gewährung des bedürftigkeitsabhängigen ALG II oder Sozialgeldes herbeizuführen

*Beispiel: Nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Arbeitslosenhilferecht dürfen Arbeitslose neben der Arbeitslosenhilfe anrechnungsfrei 165 Euro hinzuverdienen. Diese anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze gibt es nicht im SGB III. Nach den Vorschriften des SGB III verbleiben von einem Nebenverdienst von 165 Euro anrechnungsfrei höchstens 25 Euro. Arbeitslosen, die wegen diesen geringen Nettoertrages eine 165 Euro Nebenbeschäftigung aufgeben, könnte vorgehalten werden, mit diesem Verhalten die Voraussetzung für eine höhere Leistung des ALG II mit Absicht herbeigeführt zu haben.

** Der Schonbetrag beträgt mindestens 4.100 Euro oder 200 Euro pro Lebensjahr plus 200 Euro pro Lebensjahr für ein Altersvorsorgevermögen plus 750 Euro für einmalige Bedarfe.

6.1. Sanktionen

Die Sanktionen sind

bei unter 25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

- Wegfall des ALG II – Zuschlags und
- Einschränkung der Leistung des ALG II auf die Übernahme der Wohn- und Heizkosten.

bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab 25 Jahren:

- Wegfall des ALG II - Zuschlags
- schrittweise Kürzung der Leistungen des ALG II um jeweils 30 %. Bei einer ersten Pflichtverletzung: 30%ige Kürzung der Regelleistung. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung: Zusätzliche Kürzung der Regelleistung um 30% und nach Ermessen 30%ige Kürzung der anderen Leistungen des ALG II.

6.2. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen Verminderung des Einkommens und Vermögens

Voraussetzung ist die Feststellung der Agentur für Arbeit, dass die Verminderung des Einkommens und Vermögens in dem Vorsatz erfolgte, die Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe von Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes herbeizuführen.

7. Exkurs: Ersatzansprüche wegen Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit

Neben Sanktionen wegen **mit Absicht** vorgenommener Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit sieht das SGB II auch **Ersatzansprüche** gegen **volljährige Hilfebedürftige** vor, die **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit oder für die Zahlungen von ALG II oder Sozialgeld herbeigeführt haben.

Die Verpflichtung zum Ersatz trifft **volljährige Hilfebedürftige**,

- die vorsätzlich oder grob fahrlässig
- die Voraussetzungen für ihre Hilfebedürftigkeit oder für die Hilfebedürftigkeit von Personen der Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt haben oder
- die Zahlung von Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes an ihre Personen oder an Personen der Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt haben

Die Ersatzpflicht umfasst die wegen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens herbeigeführten **gezahlten Leistungen** des ALG II oder Sozialgeldes.

Ob ein Hilfebedürftiger zum Ersatz verpflichtet ist, ist im Fall einer Sanktion wegen mit Absicht herbeigeführter Hilfebedürftigkeit zu prüfen.

Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches **ist** abzusehen, soweit dadurch der Hilfebedürftige von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder nach dem SGB XII abhängig gemacht werden würde.*

*SGB XII: Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung oder der Sozialhilfe für den notwendigen Lebensunterhalt.

8. Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten mit den Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes

Mit Sanktionen belegt ist auch ein **fortgesetztes** unwirtschaftliches Verhalten von Hilfebedürftigen. Sanktionen sind

bei unter 25jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

- Wegfall des ALG II – Zuschlags und
- Einschränkung der Leistung des ALG II auf die Übernahme der Wohn- und Heizkosten

bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab 25 Jahren

- Wegfall des ALG II - Zuschlags
- schrittweise Kürzung der Leistungen des ALG II um jeweils 30 %. Bei einer ersten Pflichtverletzung: 30%ige Kürzung der Regelleistung. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung: Zusätzliche Kürzung der Regelleistung um 30% und nach Ermessen 30%ige Kürzung der anderen Leistungen des ALG II

Sanktionsfälle sind beispielsweise

- ein suchtkranker Hilfebedürftiger verwendet das ALG II und Sozialgeld der Familie für Suchtmittel und gefährdet damit die mit den knappen Fürsorgeleistungen sichergestellte Versorgung (Ernährung, Hygiene...) der Familie.*
- ein Hilfebedürftiger zeigt wiederholt ein vom Durchschnitt der Verbraucher abweichendes Ausgabeverhalten, z.B. extrem höhere Haushaltsstrom- oder Heizkosten
- ein Hilfebedürftiger überweist die Leistungen für die Unterkunft- und Heizkosten nicht oder nicht vollständiger an den Vermieter oder den Energielieferanten und lässt so Mietgeld- oder Heizkostenschulden entstehen

*Bei alkohol- oder suchtkranken Hilfebedürftigen, die sich unwirtschaftlich verhalten oder als ungeeignet erweisen, mit der Regelleistung ihren Bedarf zu decken, sieht das SGB II vor, dass die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen zu erbringen sind.

8.1. Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion wegen fortgesetzten unwirtschaftlichem Verhalten

Voraussetzung für eine Sanktion ist, dass der Hilfebedürftige sein unwirtschaftliches Verhalten **trotz Rechtsfolgebelehrung*** fortsetzt. In der Rechtsfolgebelehrung sind dem Hilfebedürftigen die Sanktionen aufzuzeigen und ist aufzuzeigen, wie er sein Verhalten ändern soll.

Die folgende Übersicht fasst die Voraussetzungen zusammen.

- dass ein Hilfebedürftige bei seiner Verwendung und/oder den Ausgaben des ALG II oder Sozialgeldes jeden vernünftigen Maßstab vermissen lässt
- dass der Hilfebedürftige sein Verhalten trotz Rechtsfolgebelehrung fortsetzt
- in der Rechtsfolgebelehrung das beanstandete Verhalten klar benannt wird und die Sanktionen bei einer Fortsetzung des Verhaltens aufgezeigt werden

*Das SGB II schreibt nicht vor, dass die Rechtsfolgebelehrung über die Sanktionen bei einem fortgesetzten unwirtschaftlichen Verhalten schriftlich erfolgen muss. Die Schriftform ist nur bei Sanktionen wegen Verletzung von Meldepflichten vorgeschrieben.

9. Sanktionen des ALG II oder Sozialgeldes wegen Verletzung von Meldepflichten

Sanktionen treten auch ein, wenn Hilfebedürftige **Meldepflichten** oder von der Agentur für Arbeit festgesetzte **Untersuchungstermine** bei einem Arzt oder Psychologen ohne Vorliegen wichtiger und nachweisbarer Gründe verletzen. Sanktionen bei Melde- und Terminversäumnissen sind

- Wegfall des ALG II – Zuschlags
- Kürzung der Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes um 10%

Sanktionsfälle sind beispielsweise

- Hilfebedürftige kommen der Aufforderung zu einem Hilfesgespräch der Agentur für Arbeit nicht nach
- Ein alkoholabhängiger Hilfebedürftiger erscheint nicht zu einem von der Agentur für Arbeit festgesetzten Untersuchungstermin bei einem Psychologen oder Arzt

9.1. Voraussetzung für eine Sanktion wegen Melde- und Terminversäumnisse

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion ist, dass ein Hilfebedürftiger trotz einer **schriftlichen Rechtsfolgebelehrung** einer Aufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommt.

Dritte Kapitel: Voraussetzungen für den Eintritt von Sanktionen

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen ist, dass die Agentur mit einem Verwaltungsakt ein pflichtwidriges Verhalten feststellt und der Hilfebedürftige für das festgestellte Verhalten einen **wichtigen Grund nicht nachweist**. Der Nachweis eines wichtigen Grundes schließt den Eintritt einer Sanktion aus. Die **Beweislast** für das Vorliegen eines im Verantwortungsbereich des Hilfebedürftigen liegenden wichtigen Grundes liegt beim Hilfebedürftigen. Für einzelne Pflichtverletzungen ist zudem eine Rechtsfolgebelehrung vorgeschrieben.

An einen wichtigen Grund sind nach dem SGB II hohe Anforderungen gestellt. Die erste Anforderung lautet: Der vom Hilfebedürftigen geltend gemachte oder behauptete Grund muss **nachweisbar** sein. Die zweite Anforderung lautet: Der nachgewiesene wichtige Grund muss höher wiegen als allgemeine Interessen des Steuerzahlers. Eine dritte Anforderung lautet: Im Interesse des Steuerzahlers müssen strenge Maßstäbe an die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit, an die Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbsarbeit und an die Eigenbemühungen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Arbeitsleben gestellt werden. Dieser strenge Maßstab ist auch das Verbraucherverhalten von Hilfebedürftigen zu stellen.

Die folgende Übersicht fasst zusammen, unter welchen Voraussetzungen eine Sanktion eintritt, wenn ein Hilfebedürftiger für sein pflichtwidriges Verhalten keine wichtigen Grund nachweisen kann.

Katalog der Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion

Sanktionstatbestand	Allgemeine Voraussetzung	Spezielle Voraussetzung
1. der EHB weigert sich, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen	Rechtsfolgebelehrung	
2. der EHB erfüllt nicht die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten	Rechtsfolgebelehrung	
3. der EHB vermindert sein Einkommen und Vermögen und führt so die Hilfebedürftigkeit herbei	-	Vollendung des 18. Lebensjahres Nachweis der Agentur für Arbeit, dass eine Absicht vorlag
4. Eintritt einer Sperrzeit, die zum Ruhen oder Erlöschen eines ALG I Anspruchs führte oder führen würde	-	Feststellung der Agentur, dass ein ALG I Anspruch wegen einer Sperrzeit ruhte oder erloschen ist oder aber ruhen oder erlöschen würde
5. Unwirtschaftliches Verhalten	Rechtsfolgebelehrung	
6. Meldepflichten	Schriftliche Rechtsfolgebelehrung	Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens nach der Rechtsfolgebelehrung

* Abkürzungen: EHB erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, HB Hilfebedürftiger

Vierte Kapitel: Dauer und Laufzeit der Sanktionen

Die Sanktionen des Wegfalls eines ALG II – Zuschlags und der Kürzung der Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes treten ungeachtet der Schwere einer Pflichtverletzung stets für eine **Dauer von drei Monaten** ein. Die Dauer einer Sanktion ist unabhängig davon, ob ein Hilfebedürftiger eine begangene Pflichtverletzung in der Zwischenzeit beendet hat.

Sanktionen treten stets mit Beginn des Folgemonats nach Wirksamkeit eines Sanktionsbescheids* ein.

Beispiele für den Beginn und die Laufzeit einer Sanktion

- **Der erwerbsfähige Hilfebedürftige Klaus D. versäumt am 17. Januar einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid wird am 22. Januar aufgegeben. Frage: Wann beginnt und endet der Sanktionszeitraum? Antwort: Beginn 01. Februar – Ende 30. April**
- **Am 14. März lehnt der erwerbsfähige Hilfebedürftige Horst F. eine angebotene zumutbare Arbeit ab. Der Sanktionsbescheid wird am 26. März aufgegeben. Am 04. Mai versäumt er einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid wird am 11. Mai aufgegeben. Ein dritter Sanktionsbescheid - wieder wegen eines Meldeversäumnisses - wird am 12. Juni aufgegeben. Frage: Wann beginnen und enden die Sanktionszeiträume für die einzelnen Pflichtverletzungen? Antwort:
Erste Sanktion Zweite Sanktion Dritte Sanktion
01.04. – 30.06. 01.06.-31.08. 01.07.-30.09.**

*Ein Sanktionsbescheid wird nach dem SGB X drei Tage nach seiner Bekanntgabe (Postzustellung) wirksam.

Fünfte Kapitel: Höhe, Umfang und Reichweite der Sanktionen

Sanktionen sollen Hilfebedürftige hart treffen und dazu anhalten, alles zu unternehmen, was geeignet und zumutbar ist, um Arbeitslosigkeit zu beenden, Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu verkürzen und in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben wieder eingegliedert werden zu können.

Sanktionen sind

- **zeitweiser Wegfall des ALG II – Zuschlags, der Einkommensverluste beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II zeitweise abfedern soll**
- **zeitweise Kürzung der Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes um 10 oder 30%.**

Umfang der Sanktionen

Die Kürzung der Leistungen des ALG II und Sozialgeldes trifft immer den ALG II – Zuschlag und die Regelleistung.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann die Agentur für Arbeit auch die anderen Leistungen kürzen. Dazu zählen:

- Leistungen für Mehrbedarfe
- Leistungen für die Unterkunft
- Leistungen für die Heizung
- Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung für die Wohnung, des Haushalts und für Bekleidung
- Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe

1. Umfang der Sanktionen für Hilfebedürftige

Die Höhe einer Sanktion richtet sich nach

- nach dem Kürzungssatz für die begangene Pflichtverletzung (10 – 30%)
- und nach der Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb eines Sanktionszeitraumes und dem bereits eingetreten Prozentsatz von Sanktionen

- Beträgt eine laufende Sanktion bereits 30%, so wird die Regelleistung für den zeitgleichen Sanktionszeitraum um den Kürzungssatz für die begangene weitere Pflichtverletzung (10 oder 30%) weiter abgesenkt und können nach Ermessen der Agentur für Arbeit auch der (1) Mehrbedarf, (2) die Übernahme der Mietkosten und Heizkosten sowie (3) Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung und (4) Leistungen für einen unabweisbaren Bedarf abgesenkt werden.

- Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% können im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Ergänzende Sachleistungen, z.B. Waren- oder Lebensmittelgutscheine sollen erbracht werden, wenn Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Ergänzende Sachleistungen sind auf den Ernährungs- und Hygienebedarf beschränkt. Der Anteil für Ernährung und Hygiene an den Regelleistungen beträgt 42%.

2. Höhe der Sanktionen für Pflichtverletzungen

Die Höhe einer Sanktion richtet sich stets nach dem für eine Pflichtverletzung im SGB II festgesetzten Kürzungssatz. Die folgende Übersicht zeigt, um welchen Kürzungssatz das ALG II oder Sozialgeld bei Pflichtverletzungen zu mindern ist.

Pflichtverletzung	Kürzungssatz der Regelleistung	
1. der EHB weigert sich, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen	30 %	Bei einer wiederholten Pflichtverletzung in einem zeitgleichen Sanktionszeitraum können auch abgesenkt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarf - Unterkunfts- und Heizkosten - Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts - Einmalige Leistungen für Bekleidung, z.B. bei Schwangerschaft und Geburt - Einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten
2. der EHB erfüllt nicht die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten	30 %	
3. der EHB vermindert sein Einkommen und Vermögen und führt so die Hilfebedürftigkeit herbei	30 %	
4. Eintritt einer Sperrzeit, die zum Ruhen oder Erlöschen eines ALG I Anspruchs führte oder führen würde	30 %	
5. Unwirtschaftliches Verhalten	30 %	
6. Meldepflichten	10 %	

3. Exkurs: Höhe und Reichweite der Sanktion für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr

Die Sanktionen des SGB II sollen insbesondere erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr hart treffen. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden schon bei einer ersten Pflichtverletzung die Leistungen des ALG II auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt. In diesem Fall **soll** die Agentur die Miet- und Heizkosten an den Vermieter oder dem Energielieferanten auszahlen und **sollen** in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden. Einzige Ausnahme ist eine Verletzung von Melde- und Terminpflichten; bei diesen Pflichtverletzungen gelten die üblichen Sanktionen von 10%.

Das folgende Schaubild zeigt, bei welchen Pflichtverletzungen für unter 25jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige die ALG II Leistungen auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt werden.

Die Leistungen des ALG II werden für unter 25jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige in folgenden Fällen auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt:

- **Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschliessen**
- **Verletzung der Inhalte einer Eingliederungsvereinbarung oder der in einem Verwaltungsakt festgesetzten Pflichten zur Arbeit und zur Eingliederung**
- **Weigerung, zumutbare Arbeit fortzusetzen oder aufzunehmen**
- **Eintritt einer realen oder fiktiven Sperrzeit**
- **Verminderung des Einkommens oder Vermögens in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Höhe des ALG II herbeizuführen**
- **Fortsetzung eines beanstandeten unwirtschaftlichen Verhaltens mit den Leistungen des ALG II**

Sechste Kapitel: Beispiele für die Dauer und Höhe von Sanktionen

Sanktionen laufen kalendermäßig für eine Laufzeit von drei Monaten ab. Die Höhe einer Sanktion richtet sich nach festgelegten Kürzungssätzen für begangene Pflichtverletzungen. Die Reichweite einer Sanktion richtet sich danach, ob in einen laufenden Sanktionszeitraum eine weitere Pflichtverletzung fällt und welcher Kürzungssatz in einem zeitgleichen Sanktionszeitraum bereits gegeben ist.

Vom Aufbau der Sanktionen her ist es daher ratsam, in folgenden Schritten vorzugehen:

- 1. Schritt: Den Sanktionszeitraum für jede einzelne Pflichtverletzung ermitteln!**
- 2. Schritt: Unter Zuhilfenahme der Übersicht „Kürzungssätze bei Pflichtverletzungen“ die Höhe einer Sanktion für jede einzelne Pflichtverletzung in den entsprechenden Sanktionszeitraum eintragen!**
- 3. Schritt: Die Kürzungssätze der Sanktionen in einem zeitgleichen Sanktionszeitraum addieren.**

1. Beispiele für die Laufzeit einer Sanktion

Erste Beispiel: Der arbeitslose Fred M. (32 Jahre) und seine Ehefrau beziehen ALG II. Die Regelleistung für das Ehepaar beträgt $2 \times 311 \text{ Euro} = 622 \text{ Euro}$ plus anteilige Unterkunfts- und Heizkosten $2 \times 195 \text{ Euro} = 390 \text{ Euro}$. Fred M. weigert sich, weil er sich in seiner Vertragsfreiheit eingeschränkt fühlt, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Der Sanktionsbescheid wird am 15. Mai aufgegeben. Nach Lesen des Sanktionsbescheid entschließt sich Fred M., die angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Fragen:

Wann beginnt und endet der Sanktionszeitraum?

Führt der nach Lesen des Sanktionsbescheids gefasste Entschluss, die Eingliederungsvereinbarung doch abzuschließen zu einer Verkürzung der Sanktionsdauer oder der Höhe der Sanktion?

Welche Leistung des ALG II wird gemindert?

Wie hoch ist der Kürzungssatz für die begangene Pflichtverletzung?

Wie hoch ist die Leistung des ALG II an das Fred M. und an seine Ehefrau?

Mindert sich auch ALG II Leistung für die Ehefrau?

Antworten:

Der Sanktionszeitraum beginnt am 01. Juni und läuft bis zum 31. August.

Der später gefasste Entschluss ändert nichts am Zeitraum und der Höhe der Sanktion.

Es wird nur die Regelleistung des Ehemannes um 30% gemindert.

Fred M. erhält statt 311 Euro vom 01. Juni – 31. August eine Regelleistung von 218 Euro (311 minus 30%).

Die ALG II Leistungen der Ehefrau werden wegen der Pflichtverletzung ihres Ehemannes nicht gekürzt.

Zweite Beispiel: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige Horst G. (23Jahre) weigert sich, zumutbare Arbeit zu leisten. Der Sanktionsbescheid wird am 19. Januar aufgegeben. Horst G. wohnt noch bei seinen Eltern. Die Eltern beziehen selber ALG II.

Fragen:

Wann beginnt und endet der Sanktionszeitraum?

Welche Sanktion tritt ein?

Was geschieht mit seinen anteiligen Kosten an den Unterkunfts- und Heizkosten?

Antworten:

Der Sanktionszeitraum reicht vom 01.Februar bis zum 30.April.

Weil Horst G. noch nicht das 25.Lebensjahr vollendet hat, wird das ALG II sofort auf die Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt und sollten Horst G. Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt erbracht werden.

Die Agentur für Arbeit sollte die anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten von Horst G. direkt an den Vermieter oder das Energieunternehmen zahlen oder aber an die Eltern.

Dritte Beispiel: Der 32jährige Klaus V. hat seine Arbeit ohne wichtigen Grund aufgegeben. Ein Anspruch auf ALG I besteht nicht. Er beantragt ALG II. Am 12.Februar wird der Sanktionsbescheid wegen einer fiktiven Sperrzeit aufgegeben. Am 19. Februar versäumt Klaus V. einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid wird am 23.Februar aufgegeben. Am 10. März lehnt er eine zumutbare Arbeit ab. Der Sanktionsbescheid wird am 15. März aufgegeben.

Fragen:

Welche Pflichtverletzungen liegen vor?

Wann beginnen und enden die einzelnen Sanktionszeiträume?

Wie hoch fällt die Sanktion für die einzelnen Pflichtverletzungen aus?

Antworten: Pflichtverletzungen sind

Arbeitsplatzaufgabe 30% Kürzung vom 01.03.-31.05

Meldeversäumnis 10% Kürzung vom 01.03.-31.05

Ablehnung einer zumutbaren Arbeit 30% Kürzung vom 01.04.-30.06

Aufgabe: Bestimme die Sanktionszeiträume und die Höhe der Sanktionen mit der folgenden Tabelle.

Pflichtverletzung	Sanktionszeiträume				
	März	April	Mai	Juni	Juli
Fiktive Sperrzeit wegen Arbeitsplatzaufgabe	30%	30%	30%	-	-
Meldeversäumnis	10 %	10 %	10%	-	-
Ablehnung zumutbarer Arbeit		30 %	30 %	30 %	-
Höhe der Sanktion innerhalb zeitgleicher Sanktionsräume					
	40 %	70 %	70 %	30 %	-

Vierte Beispiel: Die früher gut verdienende Alleinerziehende Monika S. beantragt nach Auslaufen ihres ALG I Anspruches am 02.März ALG II für sich und ihre zwei Kinder (9 und 13 Jahre). Monika S. steht der Höchstbetrag des ALG II Zuschlages zu. Im ersten Jahr beträgt der Höchstzuschlag: 160 plus 2 x 60 = 280 Euro.

Am 05. April versäumt Monika S. ohne wichtigen Grund einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid wird am 11. April aufgegeben.

Am 20. April verweigert Monika S. eine Trainingsmaßnahme. Der Sanktionsbescheid wird am 25. April aufgegeben.

Am 17. Mai versäumt Monika S. erneut einen Meldetermin. Der Sanktionsbescheid wird am 21. Mai aufgegeben.

Am 15. Juni verweigert Monika S. eine angebotene Teilzeitarbeit als Verkäuferin. Der Sanktionsbescheid wird am 22. Juni aufgegeben.

Aufgabe: Bestimme die Sanktionszeiträume und die Höhe der Sanktionen mit der folgenden Tabelle.

Pflichtverletzung	Sanktionszeiträume					
	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Meldeversäumnis	-	10%	10%	10%	-	-
Ablehnung einer Trainingsmaßnahme	-	30%	30%	30%	-	-
Meldeversäumnis	-	-	10%	10%	10%	-
Ablehnung zumutbarer Arbeit	-	-	-	30%	30%	30%
	Höhe der Sanktion innerhalb zeitgleicher Sanktionsräume					
	-	40%	50%	80%	40%	30%

Fragen:

Für welchen Sanktionszeitraum fällt der ALG II Zuschlag weg?

Welche Regelleistung steht Monika S. April, Mai, Juni, Juli, August, September zu?

Welche Leistungen des ALG II könnten nach Ermessen abgesenkt werden?

Antworten:

Der ALG II Zuschlag fällt für die Zeit vom 01.Mai bis zum 30.September weg.

Die ALG II Regelleistung beträgt:

	April	Mai	Juni	Juli	August	September
345	-	- 40%	- 50%	- 80%	- 40%	- 30%

Die Agentur könnte auch den Mehrbedarfzuschlag für Monika S. als Alleinerziehende und ihre anteiligen Unterkunft- und Heizkosten kürzen.

Exkurs: Sanktionen und Sozialhilfe

*Mit der Neuordnung des Fürsorgerechts im SGB II und SGB XII ist bestimmt worden, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt gehören. Der Ausschluss von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus der Sozialhilfe gilt auch für den Fall, dass Erwerbsfähige durch eingetretene Sanktionen in Existenznot geraten. Das SGB II fasst dieses in der Vorschrift zusammen: **Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.***

Der Ausschluss auf ergänzende Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht auch für Bezieher von Sozialgeld, deren Leistungen wegen des Eintritts von Sanktionen abgesenkt oder weggefallen ist.

Anhang: Gesetzesvorschriften SGB II, SGB III

§ 31 SGB II: Absenkung, Wegfall des ALG II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleis-

tung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
 - b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32 SGB II: Absenkung, Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 15 SGB II: Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 34 SGB II: Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 144 SGB III: Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmenwidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz

Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen. Beschäftigungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. auf sechs Wochen, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder
 - b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen
 - a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
 - b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder
 - c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen

Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder

c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.]

§ 147 SGB III: Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. ...

2. wenn der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

§ 128 SGB III: Minderung der Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Meldeversäumnis,]

4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,

Weitere Veröffentlichungen des ALZ Dortmund zu den neuen Sozialgesetzen und dem SGB II

- **Das neue Arbeitslosengeld II**
- **Berechnung des Fürsorgebedarfs an Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes**
- **Der Arbeitslosengeld II Zuschlag**
- **Die neue Kinderzulage zur Bekämpfung der Kinderarmut**
- **Die neue Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII**
- **Die neue Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII**